

Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vorbemerkung

- Durch die erneute Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wird die Möglichkeit die aktuell bestehenden Zugangserleichterungen in Anspruch zu nehmen ausgeweitet und erfasst nun Betriebe, in denen bis 30.09.2021 die Kurzarbeit eingeführt wurde.
- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird durch die Änderung ebenfalls verlängert und kann von Betrieben in Anspruch genommen, in denen bis 30.09.2021 die Kurzarbeit eingeführt wurde. Außerdem wird die Weisungslage der BA zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Insolvenzfällen im Wesentlichen in die Verordnung übernommen.
- Leiharbeiternehmer*innen können bis zum Jahresende 2021 Kurzarbeitergeld beziehen, wenn die Kurzarbeit im Verleihbetrieb bis zum 30.09.2021 eingeführt wurde.
- Die befristete Verlängerung der Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld ist unter sozialpolitischen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Sie hilft Beschäftigungsverhältnisse auch für die Übergangszeit bis zur Aufhebung der Einschränkungen zu stabilisieren.
- Die Darstellungen zu den Mehrausgaben im Haushalt der BA sind nachvollziehbar.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 Nr. 1	3
1.1	Bewertung	3
2	Artikel 1 Nr. 2	4
2.1	Bewertung	4
3	Artikel 2	4
3.1	Bewertung	5
4	Finanzielle Auswirkungen	5

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt zu ausgewählten Regelungen des Verordnungsentwurfs Stellung:

1 Artikel 1 Nr. 1

Die bis 31.12.2021 befristete Absenkung der Anforderungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gilt derzeit für Betriebe, die bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Durch die Regelung soll die befristete Absenkung der Anforderungen auch für Betriebe gelten, die bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

1.1 Bewertung

Die Regelung ist mit Blick auf die Fortdauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und den in Abhängigkeit von den Inzidenzzahlen z.T. starken Einschränkungen nachvollziehbar. Durch die klare Stichtagsregelung ist die Regelung einfach umsetzbar.

2 Artikel 1 Nr. 2

Die bis 31.12.2021 befristete Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge setzt derzeit die Einführung der Kurzarbeit bis 30.06.2021 voraus. Für Zeiten der Kurzarbeit bis 30.06.2021 beträgt der Erstattungssatz 100 % und für Zeiten der Kurzarbeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 50 % der pauschaliert ermittelten Sozialversicherungsbeiträge. Durch die Änderung können Betriebe die pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten, wenn die Kurzarbeit bis 30.09.2021 eingeführt wurde. Außerdem wird der Zeitraum, für den der Erstattungssatz 100 % beträgt, bis zum 30.09.2021 ausgedehnt.

Zusätzlich sieht die Änderung vor, dass ab dem Kalendermonat, in dem ein Insolvenzantrag gestellt wird, kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge besteht. Nach Entscheidung über den Insolvenzantrag oder dessen Rücknahme besteht bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein nachträglicher Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Zahlung der allein vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Einzugsstellen nicht anfechtbar ist. Im eröffneten Insolvenzverfahren ist dafür durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter bzw. in Fällen der Eigenverwaltung durch die Sachwalterin oder den Sachwalter eine Erklärung erforderlich, auf die Anfechtung dieser Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen zu verzichten.

2.1 Bewertung

Die beabsichtigte Regelung zur pauschalieren Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist mit Blick auf die Fortdauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und den in Abhängigkeit von den Inzidenzzahlen z.T. starken Einschränkungen nachvollziehbar. Durch die klare Stichtagsregelung ist die Regelung einfach umsetzbar.

Die Klarstellung zum Anspruch in Insolvenzfällen wird grundsätzlich begrüßt, da sie im Wesentlichen die bisherige Weisungslage der BA bestätigt und damit Rechtssicherheit geschaffen wird.

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf ist vorgesehen, dass Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert im Insolvenzantragsverfahren zu erstatten sind, wenn deren Zahlung in einem nachfolgenden Insolvenzverfahren nicht angefochten werden können. In der Begründung wird u.a. dabei auf das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz verwiesen. Die Prüfung einer etwaigen Nichtanfechtbarkeit nach dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes kann durch die BA nicht erfolgen. Hierzu sind vertiefte insolvenzrechtliche Bewertungen erforderlich, die allenfalls durch die zuständigen Insolvenzgerichte getroffen werden können. Eine solche Prüfung dürfte aus Sicht der BA allerdings nachrangig sein, da die Voraussetzungen ebenso durch die Begleichung als zukünftige Masseverbindlichkeit oder nach Insolvenzeröffnung mittels Verzicht auf die Anfechtung geschaffen werden können.

Ferner sollte in der Regelung deutlicher dargestellt werden, dass nicht die BA Adressatin eines Anfechtungsverzichts ist, sondern dieser gegenüber allen betroffenen Einzugsstellen zu erklären ist. Für die Erstattung der pauschalieren Sozialversicherungsbeiträge ist das Vorliegen dieses Anfechtungsverzichts gegenüber der BA durch Mehrfertigungen der Verzichtserklärungen nachzuweisen.

3 Artikel 1 Nr. 3

Die bis 31.12.2021 befristete Möglichkeit zum Zugang zur Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter gilt derzeit für Betriebe, die bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Durch die Änderung kann bei Einführung der Kurzarbeit bis 30.09.2021 für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bei Vereinbarung von Kurzarbeit das in § 11 Absatz 4 Satz 2 AÜG geregelte Recht auf Vergütung für den Arbeitsausfall für die Dauer aufgehoben werden, für die Leiharbeiterin bzw. der Leiharbeiter Kurzarbeitergeld nach dem SGB III gezahlt wird.

3.1 Bewertung

Die Regelung ist mit Blick auf die Fortdauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und den in Abhängigkeit von den Inzidenzzahlen z.T. starken Einschränkungen nachvollziehbar. Durch die klare Stichtagsregelung ist die Regelung einfach umsetzbar.

4 Artikel 2

Hiernach sollen die Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

4.1 Bewertung

Das Datum des Inkrafttretens stellt eine nahtlose Weitergeltung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld sicher, soweit die Verkündung vor dem 30.06.2021 erfolgt. Dies vereinfacht die Umsetzung und wird insofern von der Bundesagentur für Arbeit begrüßt.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Darstellungen zu den Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und zum Erfüllungsaufwand sind nachvollziehbar.